



Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerklärung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGB, I. S. 58) und der Bauzeichnerverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. April 1993 (BGR, I. S. 466).

I. BESTANDSANGABEN

---	Gemarkungsgrenze	
---	Flurgrenze	Wohngebäude mit Hausnummer
---	Flurstück- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmaße	
---	Höhenlinien mit Höhenangaben über NN	Wirtschaftsgebäude, Garagen
---	Flurstücknummer	

Im übrigen wird auf die Planzeichenschrift DIN 18702 für großmaßstäbliche Karten und Pläne verwiesen.

II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Überbaubarer Bereich
Gewerbegebiet gem. § 8 BauGB
nicht überbaubarer Bereich

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, LVm. § 16 BauVO)

GRZ Grundflächenzahl gem. § 19 BauVO
BMZ Baumassenzahl
Baugrenze

OK maximal zulässige Gebäudeoberkante (gemessen ab dem Mittel der fertigen Straßenoberkante vor dem jeweiligen Grundstück)

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche
Straßengrenzlinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen
Zweckbestimmung:
Abwasserpumpwerk
Erdgasregelchrank

Versicherungsfähige, Begrünung und Bepflanzung gem. Umweltbericht
Regenrückhaltebecken, Begrünung gem. Umweltbericht

HAUPTVERSÖRGENS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (gem. § 9 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Leitung, oberirdisch, mit Schutzstreifen, Art und Bezeichnung siehe Plandarstellung
Leitung, unterirdisch, mit Schutzstreifen, Art und Bezeichnung siehe Plandarstellung

GRÜNLICHEN (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERFLUSSSES (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserröhre
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses: Unterhaltungstreifen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB, Beschreibung der Maßnahmen siehe Umweltbericht

Pflanzgebiet für:
Blüme: Es wird nur die Anzahl festgesetzt, nicht die exakte Position

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. § 9 Abs. 7 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Möglichen der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (gem. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauVO)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) LVm. § 10 der Textl. Festsetzungen

PLANZEICHEN ERGÄNZEND ZUR PLANZEICHENERKLEÄRUNG

Höhenbezogener Schallleistungspegel

HINWEISE MIT DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Optionale Straßenplanung

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Immissionsschutz

a) Flächenbezogene Schall-Leistungspegel (Ebednung nach § 1 Abs. 4 BauVO)
Innerhalb des Plangebietes dürfen nur Anlagen und Betriebe errichtet werden, die in der Planzeichnung festgesetzten immissionsschutzrechtlichen Schallleistungspegel pro qm Grundstücksfläche nicht überschreiten.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die angegebenen immissionsschutzrechtlichen Schall-Leistungspegel "effektive Werte" sind, der "wahre" Schall-Leistungspegel kann um das Maß einer möglichen Minderung durch Gebäude oder sonstige technische Einrichtungen, sowie durch zeitliche Einschränkungen erhöht werden. Damit ist ein mögliches Einströmen von Geräuschenergie durch den Straßenbausträger oder infolge von Baumaßnahmen oder starker emittierende Betriebe zu berücksichtigen. Negativ kann und wird der "wahre" Schall-Leistungspegel jedoch z. B. durch Ruhezeitenauszüge gem. 16-Lärm beeinflusst. Je nach Grundstücksgröße ergeben sich Teilgebäude, die ausgehend von der Betriebsfläche bei den Immissionsorten maximal erreicht werden dürfen. So ist sicherzustellen, dass die Gesamtheit aller Gewerbetätigkeiten keine unzulässigen Immissionen verursachen.

b) Passiver Schallschutz
Die Orientierungswerte der DIN 18005 von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht werden teilweise überschritten. Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird daher für Wohnungen, die innerhalb des im Plangebiet gekennzeichneten Bereichs errichtet werden, passiver Lärmschutz zum Schutz vor Verkehrsgeräuschem festgesetzt.

4. Archäologische Bodenfunde
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Kerkern u. a. seni. Tongefäßscherben, Holzkohlensammlungen, Scherben sowie aufzufinde Bodenvorfindungen und Fundamente), auch geringe Spurendeckungen festgestellt werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDStMG) melderpflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser - Ems, Dezernat 406 - Archäologische Denkmalpflege - oder der unteren Denkmalbehörde des Landes Niedersachsen gemeldet werden.
Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundamente sind nach § 14 Abs. 2 des NDStMG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverzüglich zu lassen, bzw. für ihren Schutz in Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

5. Wasserwirtschaftlicher Entwurf
Zum Plangebiet liegt ein wasserwirtschaftlicher Entwurf vor.
Dort sind Ausbauten zur Oberflächenwasserklärung und Dimensionierung des Regenwasserrückhaltebeckens getroffen.

Tafelbereich	1	2
Art der baulichen Nutzung	GE(a)	GE
Ostseite der Gebäude	LPB IV 40/35 dB	LPB IV 40 dB
Südseite der Gebäude	LPB IV 45 dB	LPB V 45 dB
Westseite der Gebäude	---	45 dB
Nordseite der Gebäude	LPB IV 40/35 dB	LPB IV 40 dB

Tabelle 1: Passiver Schallschutz

IV. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 56 NBAUO

§ 1 Immissionsschutz

a) Flächenbezogene Schall-Leistungspegel (Ebednung nach § 1 Abs. 4 BauVO)
Innerhalb des Plangebietes dürfen nur Anlagen und Betriebe errichtet werden, die in der Planzeichnung festgesetzten immissionsschutzrechtlichen Schallleistungspegel pro qm Grundstücksfläche nicht überschreiten.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die angegebenen immissionsschutzrechtlichen Schall-Leistungspegel "effektive Werte" sind, der "wahre" Schall-Leistungspegel kann um das Maß einer möglichen Minderung durch Gebäude oder sonstige technische Einrichtungen, sowie durch zeitliche Einschränkungen erhöht werden. Damit ist ein mögliches Einströmen von Geräuschenergie durch den Straßenbausträger oder infolge von Baumaßnahmen oder starker emittierende Betriebe zu berücksichtigen. Negativ kann und wird der "wahre" Schall-Leistungspegel jedoch z. B. durch Ruhezeitenauszüge gem. 16-Lärm beeinflusst. Je nach Grundstücksgröße ergeben sich Teilgebäude, die ausgehend von der Betriebsfläche bei den Immissionsorten maximal erreicht werden dürfen. So ist sicherzustellen, dass die Gesamtheit aller Gewerbetätigkeiten keine unzulässigen Immissionen verursachen.

b) Passiver Schallschutz
Die Orientierungswerte der DIN 18005 von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht werden teilweise überschritten. Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird daher für Wohnungen, die innerhalb des im Plangebiet gekennzeichneten Bereichs errichtet werden, passiver Lärmschutz zum Schutz vor Verkehrsgeräuschem festgesetzt.

4. Archäologische Bodenfunde
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Kerkern u. a. seni. Tongefäßscherben, Holzkohlensammlungen, Scherben sowie aufzufinde Bodenvorfindungen und Fundamente), auch geringe Spurendeckungen festgestellt werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDStMG) melderpflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser - Ems, Dezernat 406 - Archäologische Denkmalpflege - oder der unteren Denkmalbehörde des Landes Niedersachsen gemeldet werden.
Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundamente sind nach § 14 Abs. 2 des NDStMG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverzüglich zu lassen, bzw. für ihren Schutz in Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

5. Wasserwirtschaftlicher Entwurf
Zum Plangebiet liegt ein wasserwirtschaftlicher Entwurf vor.
Dort sind Ausbauten zur Oberflächenwasserklärung und Dimensionierung des Regenwasserrückhaltebeckens getroffen.

Bereich	Bäume	Sträucher
M2	Eiche (Diameter mind) Bergahorn (Diameter mind) Staubahorn (Diameter mind)	Fahnen (Diameter mind)
M3	Schlehen (Diameter mind) Eiche (Diameter mind) Sternen (Diameter mind) Sperdiche (Diameter mind) Buche (Diameter mind) Eberesche (Diameter mind)	Schwarzer Holunder (Diameter mind) Hain (Diameter mind) Schneeball (Diameter mind) Weißdorn (Diameter mind) Weißdorn (Diameter mind) Weißdorn (Diameter mind)

Tabelle 2: Auswahlliste Gehölze

§ 3 Bepflanzung der Grundstücksfläche
Unter Berücksichtigung der potentiellen natürlichen Vegetation (PNV, Pflanzliste gem. Tabelle 3 und Umweltbericht) sind zu bepflanzen:
Pro angelegte 1.000 m² Grundstücksfläche mindestens 1 Baum (Stammumfang 16 - 18 cm) und 20 Sträucher.
Die Bepflanzung kann als Grundstücksfriedhof, als Parkanlage und/oder als Freizeitanlage ausgeführt werden.

§ 4 Stellplätze für PKW
Um die Versiegelung der befestigten Außenanlagen zu vermindern, sind Stellplätze auf den privaten Grundstücken wie folgt herzustellen:
- Rasengittersteine
- Rosenkugelnsteine
- Schutzstreifen
- wassergebundene Decke

§ 5 Nebenanlagen, Trafostationen
Die Errichtung von Trafostationen ist auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Wird zum Zwecke der Errichtung eine eigentumsrechtlich eigenständige Versorgungsfläche gebildet, so ist für diese Versorgungsfläche eine dreiseitige Grenzabgrenzung zwingend festzusetzen.

§ 6 Ausschluss von Windenergieanlagen
Im Plangebiet ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig.

§ 7 Gebäudedächer
Die max. Gebäudehöhe für die Gebiete GE(a), GE3 und GE5, gemessen von der Oberkante der fertigen Straße vor dem jeweiligen Baugrundstück bis zur Dachoberkante wird auf 35,0 m festgesetzt. Für untergeordnete bauliche Anlagen wie Aufzugsgehäuse, Schornsteine und Antennenmasten ist eine Überschreitung um bis zu max. 8,0 m zulässig.

§ 8 Nutzungsregelungen (gem. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauVO)
a) Wohnungen gem. § 8 Abs. 3 BauVO
In den in der Planzeichnung festgesetzten Gewerbegebieten (GE und GE(a)) sind Wohnungen für Aufwirts- und Betriebspersonen sowie Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind, allgemein zulässig.
b) Einzelhandel
Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind Lebensmittelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauVO nicht zulässig.
Generell zulässig sind Handelsbetriebe für den Verkauf an End-Verbraucher, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt.

§ 9 Eingriffsergänzung - Zuordnung gemäß § 9 Abs. 1a BauGB
Die Kompensation für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 98 der Gemeinde Emsbüren wurde bereits erreicht. Aus der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 98 und dem Ersatz durch den Bebauungsplan Nr. 98/1 resultieren gemäß der im Umweltbericht überprüften Eingriffsbilanzierung keine zusätzlichen Eingriffsergänzungen.

§ 10 Aufhebung Bebauungsplan Nr. 98 "Gewerbegebiet A 31 - Teil 1"
Der Bebauungsplan Nr. 98 "Gewerbegebiet A 31 - Teil 1" wird in dem vom Bebauungsplan Nr. 98/1 "Zwischenentwicklung Emsbüren - Autobahnkreuz A 30/A 31 - Teil 1" überplanten Bereich aufgehoben. Der nicht überplante Teil bleibt weiterhin gültig.

V: TEXTLICHE HINWEISE

1. Baugebiete- und Baubeschränkungszone
In Bezug auf den Verlauf der BAB A 31 ragt die 100-m-Baubeschränkungszone gemäß § 8 (2) FStG ins Plangebiet hinein. Hier dürfen Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße (BAB) nicht ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden (§ 9 (6) FStG).
In Bezug auf den Verlauf der BAB A 31 ragt die 40-m-Baubeschränkungszone gemäß § 8 (1) FStG ins Plangebiet hinein.

In Bezug auf den Verlauf der L 40 ragt die 40-m-Baubeschränkungszone gemäß § 24 (2) NStRG ins Plangebiet hinein. Hier dürfen Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden (§ 24(2) Satz 1 NStRG).
In Bezug auf den Verlauf der L 40 ragt die 20-m-Baubeschränkungszone gemäß § 24 (1) NStRG ins Plangebiet hinein.
Die Baubeschränkungszone enthält Verbote für die Errichtung von Hochbauten.
Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen Werbeanlagen im Blickfeld zur jeweiligen Straße nicht errichtet werden. Hieran ausgenommen ist lediglich Werbung am Ort der Leistung, die unbeschadet berechtigter Genehmigungen der Zustimmung des jeweiligen Straßenbausträgers bedarf.

Entlang der BAB A 31 und der Landesstraße sind die neuen Baugrundstücke fest und lückenlos - gemäß § 5 der textlichen Festsetzungen gegen die Autobahn bzw. die Landesstraße abzugrenzen.
Von der Bundesautobahn BAB A 31 und der Landesstraße gehen erhebliche Emissionen aus. Seitens der Eigentümer neu ausgewiesener Baugrundstücke sowie bei Neu- oder Umbauten bestehen keine Ansprüche gegen den jeweiligen Straßenbausträger im Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, soweit Emissionen von der BAB A 31 und der Landesstraße ausgehen.
Da der Bebauungsplan im Bereich vorhandener bzw. geplanter Straßen errichtet wird, besteht gegen die jeweiligen Träger der Straßenbaulast kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen. Eventuelle Lärmschutzmaßnahmen infolge der derzeitigen Belastung bzw. infolge der Erhöhung der Verkehrsbelastung durch die allgemeine Entwicklung oder gleichzeitigen baulichen Eingriffen in die jeweilige Fahrbahn durch den Straßenbausträger oder infolge von Baumaßnahmen an der jeweiligen Straße aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan sind von der Gemeinde bzw. vom Eigentümer der baulichen Anlage selber zu tragen und durchzuführen.

HINWEIS: Die genaue Abgrenzung Plangebiet zur Trasse A 31 ist im weiteren Verfahren der Flurbereinigung noch zu überprüfen.

2. Dachbegrünung
Es wird empfohlen, Flachdachflächen zu begrünen (z. B. extensive Dachbegrünung).

3. Versickerung
Es wird empfohlen, das anfallende Dachflächenwasser auf dem Grundstück zu versickern, soweit die Bodenverhältnisse dieses zulassen. Das Nds. Wassergesetz ist zu beachten.

4. Archäologische Bodenfunde
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Kerkern u. a. seni. Tongefäßscherben, Holzkohlensammlungen, Scherben sowie aufzufinde Bodenvorfindungen und Fundamente), auch geringe Spurendeckungen festgestellt werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDStMG) melderpflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser - Ems, Dezernat 406 - Archäologische Denkmalpflege - oder der unteren Denkmalbehörde des Landes Niedersachsen gemeldet werden.
Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundamente sind nach § 14 Abs. 2 des NDStMG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverzüglich zu lassen, bzw. für ihren Schutz in Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

5. Wasserwirtschaftlicher Entwurf
Zum Plangebiet liegt ein wasserwirtschaftlicher Entwurf vor.
Dort sind Ausbauten zur Oberflächenwasserklärung und Dimensionierung des Regenwasserrückhaltebeckens getroffen.

Prädabel und Aufsertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baupostgesetzes (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeinde hat der Rat der Gemeinde Emsbüren diesen Bebauungsplan Nr. 98/1 "Zwischenentwicklung Emsbüren - Autobahnkreuz A 30/A 31 - Teil 1", bestehend aus der Planzeichnung und den nebeneinanderstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebeneinanderstehenden Bauvorschriften gemäß § 56 NBAUO als Satzung beschlossen:

Emsbüren, den _____
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellung des Bebauungsplans
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.06.2004 die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 98/1 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22.06.2004 öffentlich bekanntgemacht.

Emsbüren, den _____
Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage:
Liegenheitskarte.
Mabstab: 1:1000

Die Veröffentlichung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Verneinungs- und Kataloggesetzes vom 2.7.1985, Nds. OGBL S. 187, geändert durch Gesetz vom 11.07.1994 (Nds. OGBL S. 303). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenheitskataloges und weist die städtebaulich bestimmenden baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand von _____). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lingen (Ems), den _____
Unterschiff

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.09.2004 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.09.2004 öffentlich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 05.10.2004 bis 05.11.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Emsbüren, den _____
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ öffentlich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom _____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Emsbüren, den _____
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 24.11.2004 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen. Die Begründung ist beschlossen.

Emsbüren, den _____
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 98/1 "Zwischenentwicklung Emsbüren - Autobahnkreuz A 30/A 31 - Teil 1" ist gemäß § 10 (3) BauGB am 26.11.2004 im Amtsblatt bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 26.11.2004 rechtsverbindlich geworden.

Emsbüren, den _____
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

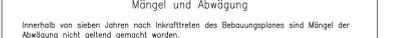
Emsbüren, den _____
Bürgermeister

Mängel und Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Emsbüren, den _____
Bürgermeister

Übersichtskarte M 1:25.000



Übersichtskarte M 1:25.000

Entwurfsbearbeitung:

Uf-Nr./Merkmal	Datum	Zeichen
04852	22.11.2004	AW
04853	20.09.2004	SCHJ
04854	22.11.2004	SCHJ
04855	22.11.2004	SCHJ

Bochum, 2004-11-22

GEMEINDE EMSBÜREN

BEBAUUNGSPLAN NR. 98/1

"Zwischenentwicklung Emsbüren - Autobahnkreuz A 30/A 31 - Teil 1" mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 56 NBAUO

ABSCHRIFT

Umschlag: 1
Blatt Nr.: 1(1)

Mabstab 1 : 1000

048492_C_3_V0428205.DWG